

Bau von Stellplätzen für den Campus

- Bedarf von Stellplätzen ?
- In Baugenehmigungen festgeschrieben ?
- Wie viele Stellplätze vorhanden ?
- In Einklang mit den Baugenehmigungen ?
- Alternative Lösungsansätze
- Lösungsvorschlag
- Offene Fragen
- Weiteres Vorgehen
- Zeitplan

Bau von Stellplätzen für den Campus

- Bedarf von Stellplätzen ?

Ja

Stellplatznachweis für Gebäude auf dem Schulgelände – Ernst-Anton-Straße 27 + 27a

Gebäude		Anzahl der Stellplätze nach Stellplatzerlass	Anzahl der Stellplätze nach den Baugenehmigungen
Schule	172 Kinder, Stand: Okt. 2015	Je 30 Schüler – 1 Stellplatz	6 Stellplätze wären mindestens notwendig, in der Baugenehmigung für die Modernisierung wird auf die vorhandenen Stellplätze verwiesen
Montessori Kita	60 Kinder	Je 20 – 30 Kinder – 1 Stellplatz	6 Stellplätze sind Bestandteil der Baugenehmigung, diese befinden sich auf öffentlichen Grund im Bereich des Rondells
Agilo (Krippe)	30 Kinder	Je 20 – 30 Kinder – 1 Stellplatz	2 Stellplätze sind Bestandteil der Baugenehmigung und sind im Lageplan auf dem Parkplatz vor der Turnhalle eingezeichnet. Die anderen stehen als Kurzzeitparkplätze den Eltern, die ihre Kinder bringen und abholen, zur Verfügung. Weitere 2 Stellplätze sind auf der Rückseite der Schule auf den Lehrerparkplatz eingezeichnet.
Krippe (Nebengebäude Grundschul-Turnhalle)	10 Kinder	Je 20 – 30 Kinder – 1 Stellplatz	1 Stellplatz wäre mind. notwendig. Für die Baugenehmigung wurde ein Abweichungsantrag gestellt, dass die notwendigen Stellplätze später errichtet werden können. Nach der Genehmigung sind diese in das Gesamtkonzept einzubeziehen. Nach Rücksprache mit der Bauaufsicht würden 2 Stellplätze notwendig sein.
Alte Turnhalle	338,55 m ² Hallenboden	bei Turn- u. Sporthallen ohne Zuschauer je 50 m ² Hallenboden – 1 Stellplatz	7 Stellplätze notwendig, in der Baugenehmigung zur Sanierung wird auf den vorhandenen Stellplätzen vor der Turnhalle verwiesen
Neue Turnhalle	1.166,8 m ² Halle inkl. Tribüne 198 Anzahl Besucher auf der Zuschauertribüne	Bei Turn- und Sporthallen mit Zuschauer je 50 m ² Hallenboden – 1 Stellplatz je 10 – 15 Besucher – 1 Stellplatz	44 Stellplätze sind Bestandteil der Baugenehmigung. Diese wurden allerdings nicht gebaut. Wahrscheinlich wurden als Ersatz nur die 21 Stellplätze vor der alten Turnhalle errichtet.

Fazit: Insgesamt sind 51 Stellplätze nachzuweisen, 44 Stellplätze für die neue Turnhalle und 7 Stellplätze für die alte Turnhalle. Für die Schule, Kita, Krippen wären 18 Stellplätze nachzuweisen. Diese könnten auf die 51 Stellplätze angerechnet werden, weil sie nur tagsüber benötigt werden.

Bau von Stellplätzen für den Campus

- In 6 Baugenehmigungen festgeschrieben ?

Ja

Bau von Stellplätzen für den Campus

- **Wie viele Stellplätze vorhanden ?**

21 Stellplätze vor der kleinen Halle

10 Stellplätze - Lehrerparkplatz

Bau von Stellplätzen für den Campus

- In Einklang mit den Baugenehmigungen ?

Nein

Eine Doppelnutzung der Stellplätze vor der kleinen Halle (21) ist nicht erlaubt.

D.h. : entweder Bolzplatz oder Parkplatz

- Antrag der CDU ?

Bau von Stellplätzen für den Campus

- Gibt es ein alternatives Konzept für den Bau neuer Stellflächen ?
- Überprüft wurden folgende Möglichkeiten:
 - Parkplätze am Tennisplatz
 - Parkplätze Kehre Ernst-Anton-Straße
 - Stellplätze vor der kleinen Halle
 - Stellplätze Lehrerparkplätze
 - Parkplätze am Friedhof
- Antwort: **NEIN**

Bau von Stellplätzen für den Campus

Lösungsvorschlag

- Karte einfügen Volker fragen

Bau von Stellplätzen für den Campus

- **Offene Fragen**

Kostenschätzung

Finanzierung

a) durch Grundstücksverkäufe

b) Umwidmung in der Haushaltsstelle

Einbindung in B-Plan

Zeitplan

Bau von Stellplätzen für den Campus

- **Weiteres Vorgehen**
 - Überprüfung des Baugrunds
 - Berechnung der Versickerungsfläche
 - Lärmschutzgutachten überarbeiten
 - Wirtschaftlichkeitsberechnung
- **Danach das Ergebnis in GV vorstellen und abstimmen**
- **Zeitplan**
 - Juli GV abstimmen, dann Auftragsvergabe
 - Fertigstellung Nov. 2016 ?

Kosten Straßensanierung 2010 -2024

Stand: 19.05.16

in T Euro

Jahr	Haushalt	Ausgaben	Ausgabenerwartung	% vom Haushalt	Plan/Ist
2010	262	130		50	1.913 / 922
2011	210	149		71	
2012	156	111		71	
2013	260	240		92	
2014	445	195		44	
2015	580	97		17	

2016	545		530		5590
2017			450		
2018			950		
2019			1.200		
2020			310		
2021			700		
2022 -24			1.450		
			5590		

Masterplan 2024

STRASSEN-REPARATUR- JAHRESPLAN

lfd. Nr.	Str.-nr.	Bau-klasse	Strassenname	Schad-klasse	Art der Reparatur	Kostenschätz	Ing.-Kosten	Summe	Gemeindeanteil %-Satz	Betrag	Haus-halt	ausge-führt	Endsumme
Haushaltsansatz					Verwalt. 230t € / Vermögensh. 32t €			262.000,00 €					
					Straßenreparaturen	3.636,07 €		118.815,12 €					122.451,19 €
					Ausbauplanung Katzenstieg	1.210,00 €							1.210,00 €
					Ing. Verm. Haushalt SR-Otterweg	6.422,18 €							6.422,18 €
					tatsächliche Ausgaben			11.268,25 €					130.083,37 €
					Jahressumme 2010			118.815,12 €					

Haushaltsansatz					Verwalt. 64t € / Haushaltsrest 106t € / Vermögensh. 40t €			210.000,00 €					
					Straßenreparaturen	6.285,02 €		94.250,72 €					100.535,74 €
					Straßenkataster	62,48 €							62,48 €
					Beliner Platz "Ausbau" (Planung weiterer Straßen)	13.644,64 €		34.622,41 €					48.267,05 €
					tatsächliche Ausgaben			19.992,14 €					148.865,27 €
					Jahressumme 2011			128.873,13 €					

Haushaltsansatz					Verwalt. 120t € / Haushaltsrest 21.134,73 € / Vermögensh. 15t €			156.134,73 €					
					Straßenreparaturen	12.240,13 €		43.746,00 €					55.986,13 €
					Straßenkataster	16.880,76 €		23.085,58 €					39.966,34 €
					Beliner Platz "Ausbau" (Planung Ernst-Anton-Str.)	5.587,78 €		9.510,60 €					15.098,38 €
					tatsächliche Ausgaben			34.708,67 €					111.050,85 €
					Jahressumme 2012			76.342,18 €					

Haushaltsansatz 2013					Ansatz 150t € / Haushaltsrest 30.083,88		180.083,88 €						
1	2	III	Sachsenwaldstr.	5	Punkt.Verkehrssicherung Strasse ist sanierungsbed.	26.000,00 €	2.080,00 €	28.080,00 €	100	28.080,00 €	2013	12/13	35.621,61 €
2	8	IV	Ellerhorst	1	DSHV-Überzug als flächige Reparatur	33.000,00 €	2.640,00 €	35.640,00 €	100	35.640,00 €	2013	06/13	26.951,62 €
3	47	VI	Steinstrasse	2	DSHV-Überzug als flächige Reparatur	28.000,00 €	2.240,00 €	30.240,00 €	100	30.240,00 €	2013	06/13	17.519,40 €
4	32	VI	Gartenweg	2	DSHV-Überzug als flächige Reparatur	16.000,00 €	1.280,00 €	17.280,00 €	100	17.280,00 €	2013	06/13	16.907,33 €
5	33	VI	Gärtnerstrasse	2	Punkt. Reparatur infolge untergeordneter Funktion	7.000,00 €	560,00 €	7.560,00 €	100	7.560,00 €	2013	10/13	4.284,59 €
6	51	VI	Zur Waldwiese	2	Punkt. Reparatur infolge untergeordneter Funktion	27.500,00 €	2.200,00 €	29.700,00 €	100	29.700,00 €	2013	10/13	22.440,35 €
7	24	VI	Billeweg	3	Punkt. Rep., um Schadentwicklung zu unterbinden	13.500,00 €	1.080,00 €	14.580,00 €	100	14.580,00 €	2013	10/13	12.485,68 €
8	37	VI	Im Winkel	3	Punkt. Reparatur infolge untergeordneter Funktion	14.000,00 €	1.120,00 €	15.120,00 €	100	15.120,00 €	2013	10/13	21.077,54 €
9	38	VI	Kurze Strasse	3	Punkt. Reparatur infolge untergeordneter Funktion	10.500,00 €	840,00 €	11.340,00 €	100	11.340,00 €	2013	10/13	6.895,05 €
10	19	VI	Am Hünengrab	3	Punkt. Reparatur infolge untergeordneter Funktion	8.000,00 €	640,00 €	8.640,00 €	100	8.640,00 €	2013	10/13	6.465,20 €
11	20	VI	Am Kiefernschlag	2	Punkt. Reparatur infolge untergeordneter Funktion	8.500,00 €	680,00 €	9.180,00 €	100	9.180,00 €	2013	10/13	14.807,49 €
12	22	VI	Auf der Koppel	3	Punkt. Reparatur infolge untergeordneter Funktion	10.500,00 €	840,00 €	11.340,00 €	100	11.340,00 €	2013	10/13	9.883,91 €
					Allg. Kleinreparaturarbeiten in diversen Strassen	25.000,00 €		25.000,00 €	100	25.000,00 €	2013		32.619,84 €
													227.959,61 €
					Jahressumme 2013	227.500,00 €	16.200,00 €	243.700,00 €		243.700,00 €			
					tatsächliche Ausgaben	227.959,61 €	11.170,57 €	239.130,18 €					239.130,18 €

Haushaltsansatz 2014					Verwaltungsh. 390t € / Vermögensh. 55t €		445.000,00 €						
13	21	VI	Am Museum	2	Punktueller Rep., Qualifizierter Oberbau vorhanden	4.400,00 €	560,00 €	4.960,00 €	100	4.960,00 €	2013	2014	4.284,73 €
14	46	VI	Rehkoppel	3	Punkt. Reparatur infolge untergeordneter Funktion	29.080,00 €	1.200,00 €	30.280,00 €	100	30.280,00 €	2013	2014	21.269,07 €
15	41	VI	Mühlenweg	2	Punkt.Reparatur, Schäden entwickeln sich langfristig	200,00 €	24,00 €	224,00 €	100	224,00 €	2013	2014	687,58 €
16	44	VI	Ödendorfer Weg	3	Punkt. Reparatur infolge untergeordneter Funktion	7.000,00 €	560,00 €	7.560,00 €	100	7.560,00 €	2013		0,00 €
17	28	VI	Duborgstrasse	3	Punkt.Reparatur, Schäden entwickeln sich langfristig	4.600,00 €	400,00 €	5.000,00 €	100	5.000,00 €	2013	2014	4.403,71 €
19	17	V	Oberförsterkoppel	4	Punkt. Reparatur, um Schadentwicklung zu stoppen	17.000,00 €	1.200,00 €	18.200,00 €	100	18.200,00 €	2014		0,00 €
20	18	V	Pfingstholzallee	4	Punkt. Reparatur, um Schadentwicklung zu stoppen	11.100,00 €	960,00 €	12.060,00 €	100	12.060,00 €	2014		0,00 €
21	34	VI	Grasweg	4	DSHV-Überzug als flächige Reparatur	24.000,00 €	1.920,00 €	25.920,00 €	100	25.920,00 €	2014	2014	28.885,13 €
22	36	VI	"Hohlweg"	4	Punkt. Reparatur, um Schadentwicklung zu stoppen	9.900,00 €	1.280,00 €	11.180,00 €	100	11.180,00 €	2014	2014	5.784,43 €
23	29	VI	Eichenweg	4	DSHV-Sanierung in der Kehre	10.000,00 €	800,00 €	10.800,00 €	100	10.800,00 €	2014	2014	8.247,43 €
24	35	VI	An der Bille	3	Dünnschichtsan. wegen fehlender Deckschicht	9.700,00 €	520,00 €	10.220,00 €	100	10.220,00 €	2014	2014	8.829,59 €
25	25	VI	Birkenstrasse	3	Umpflasterung abgesackter Bereiche	1.200,00 €	160,00 €	1.360,00 €	100	1.360,00 €	2014	2014	2.287,55 €
26	40	VI	Mortagneweg	2	Umpflasterung abgesackter Bereiche	1.100,00 €	80,00 €	1.180,00 €	100	1.180,00 €	2014	2014	1.009,91 €
					Allg. Kleinreparaturarbeiten in diversen Strassen	25.000,00 €		25.000,00 €	100	25.000,00 €	2014	2014	31.513,42 €
					Baugrunduntersuchung für 8 Straßen		3.300,00 €			3.300,00 €	2014	2014	3.300,00 €
					Jahressumme 2014	154.280,00 €	12.964,00 €	167.244,00 €		167.244,00 €			120.502,55 €
					Ellerholdesteg Brücke						2013		52.253,54 €
					Erneuerung der Brücke					52.253,54 €			
					tatsächliche Ausgaben	172.756,09 €	11.000,00 €	183.756,09 €					195.000,00 €
					Projekt ist noch nicht abgeschlossen und schlussgerechnet								Stand 12.05.15

lfd. Nr.	Str.-nr.	Bau-klasse	Strassenname	Schad-klasse	Art der Reparatur	Kostenschätz	Ing.-Kosten	Summe	Gemeindeanteil %-Satz	Betrag	Haus-halt	ausge-führt	Endsumme
Haushaltsansatz 2015					Vermögensh. 340t€ + 40t€ / Verwaltungsh.Rest rd. 200t€			580.000,00 €					
					Parkplätze								
					Neuschaffung	135.000 €	15.000 €	150.000 €	100	150.000 €	2015		
18	9	IV	Ernst-Anton Str.	5	Ausbau. Planungsphase 1-3		25.000 €	25.000 €	25*	25.000 €	2015	2015	14.460,00 €
		VI	Weidenstieg	5	Planungsphase 1-3		40.000 €	40.000 €	25*	40.000 €	2015	2015	18.255,00 €
					Wege		überarbeiten	50.000 €	5.000 €	55.000 €	100	2015	
					Allg. Kleinreparaturen diverser Strassen (Bauhof)	30.000 €		30.000 €	100	30.000 €	2015	2015	64.350,00 €
					Jahressumme 2015	215.000 €	85.000 €	300.000 €		300.000 €	2015	2015	97.065,00 €

Masterplan 2024

STRASSEN-REPARATUR- JAHRESPLAN

lfd. Nr.	Str.-nr.	Bau-klasse	Strassenname	Schad-klasse	Art der Reparatur	Kostenschätz	Ing.-Kosten	Summe	Gemeindeanteil		Haus-	ausge-	Endsumme
									%-Satz	Betrag	halt	führt	
Haushaltsansatz				2016	Vermögensh. Rest367 t€ / Verwaltungsh.Rest rd. 188t€			545.000 €					
			Parkplätze		Neuschaffung	250.000 €	50.000 €	300.000 €	100	300.000 €	2016		
18	9	IV	Ernst-Anton Str.	5	Ausbau, Planungsphase 1-3 abschließen		25.000 €	25.000 €	25*	25.000 €	2016	2015	15.366,00 €
		VI	Weidenstieg	5	Planungsphase 1-3 abschließen		20.000 €	20.000 €	25*	20.000 €	2016		
			Wege		überarbeiten	100.000 €	10.000 €	110.000 €	100	110.000 €	2016		
					Allg. Kleinreparaturen diverser Strassen (Bauhof)	75.000 €		75.000 €	100	75.000 €	2016		
Jahressumme 2015						425.000 €	105.000 €	530.000 €		530.000 €		2016	15.366,00 €

lfd. Nr.	Str.-nr.	Bau-klasse	Strassenname	Schad-klasse	Art der Reparatur	Kostenschätz	Ing.-Kosten	Summe	Gemeindeanteil		Haus-	ausge-	Endsumme
									%-Satz	Betrag	halt	führt	
Haushaltsansatz				2017	Vermögensh. ?? / Verwaltungsh. ??								
18	9	IV	Ernst-Anton Str.	5	Ausbau	275.000 €	50.000 €	325.000 €	25*	325.000 €			
		VI	Weidenstieg	5	Planungsphase 4-7		30.000 €	30.000 €	25*	30.000 €			
			Wege		überarbeiten	50.000 €	5.000 €	55.000 €	100	55.000 €			
					Allg. Kleinreparaturen diverser Strassen (Bauhof)	40.000 €		40.000 €	100	40.000 €			
Jahressumme 2016						365.000 €	85.000 €	450.000 €		450.000 €			0,00 €

lfd. Nr.	Str.-nr.	Bau-klasse	Strassenname	Schad-klasse	Art der Reparatur	Kostenschätz	Ing.-Kosten	Summe	Gemeindeanteil		Haus-	ausge-	Endsumme
									%-Satz	Betrag	halt	führt	
Haushaltsansatz				2018	Ansatz ??? / Haushaltsrest ???								
		VI	Weidenstieg	5	Ausbau, Strasse ist sanierungsbedürftig	700.000 €	50.000 €	750.000 €	25*	750.000 €			
29	2	III	Sachsenwaldstr.	5	Planungsphase 1-3		100.000 €	100.000 €	60*	100.000 €			
			Wege		überarbeiten	50.000 €	5.000 €	55.000 €	100	55.000 €			
					Allg. Kleinreparaturarbeiten in diversen Strassen	45.000 €		45.000 €	100	45.000 €			
Jahressumme 2016						795.000 €	155.000 €	950.000 €		950.000 €			

lfd. Nr.	Str.-nr.	Bau-klasse	Strassenname	Schad-klasse	Art der Reparatur	Kostenschätz	Ing.-Kosten	Summe	Gemeindeanteil		Haus-	ausge-	Endsumme
									%-Satz	Betrag	halt	führt	
Haushaltsansatz				2019	Ansatz ??? / Haushaltsrest ???								
29	2	III	Sachsenwaldstr.	5	Ausbau, Strasse ist sanierungsbedürftig	1.000.000 €	100.000 €	1.100.000 €	60	660.000 €			
			Wege		überarbeiten	50.000 €	5.000 €	55.000 €	100	55.000 €			
					Allg. Kleinreparaturarbeiten in diversen Strassen	45.000 €		45.000 €	100	45.000 €			
Jahressumme 2017						1.095.000 €	105.000 €	1.200.000 €		760.000 €			

lfd. Nr.	Str.-nr.	Bau-klasse	Strassenname	Schad-klasse	Art der Reparatur	Kostenschätz	Ing.-Kosten	Summe	Gemeindeanteil		Haus-	ausge-	Endsumme
									%-Satz	Betrag	halt	führt	
Haushaltsansatz				2020	Ansatz ??? / Haushaltsrest ???								
		IV	Bürgerstr.	4	Teilsanierung	100.000 €	50.000 €	150.000 €	100	150.000 €			
30	17	V	Oberförsterkoppel	4	Planungsphase 1-3		45.000 €	45.000 €	25*	45.000 €			
31	18	V	Pfingstholzallee	4	Planungsphase 1-3		30.000 €	30.000 €	25*	30.000 €			
			Wege		überarbeiten	50.000 €	5.000 €	55.000 €	100	55.000 €			
					Allg. Kleinreparaturarbeiten in diversen Strassen	30.000 €		30.000 €	100	30.000 €			
Jahressumme 2018						180.000 €	130.000 €	310.000 €		310.000 €			

lfd. Nr.	Str.-nr.	Bau-klasse	Strassenname	Schad-klasse	Art der Reparatur	Kostenschätz	Ing.-Kosten	Summe	Gemeindeanteil		Haus-	ausge-	Endsumme
									%-Satz	Betrag	halt	führt	
Haushaltsansatz				2021	Ansatz ??? / Haushaltsrest ???								
30	17	V	Oberförsterkoppel	4	Ausbau, Strasse ist sanierungsbedürftig	310.000 €	43.400 €	353.400 €	25	88.350 €			
31	18	V	Pfingstholzallee	4	Ausbau, Strasse ist sanierungsbedürftig	210.000 €	29.400 €	239.400 €	25	59.850 €			
		VI	Bleicherstrasse	4	Planungsphase 1-3		25.000 €	25.000 €	25*	25.000 €			
			Wege		überarbeiten	50.000 €	5.000 €	55.000 €	100	55.000 €			
					Allg. Kleinreparaturarbeiten in diversen Strassen	30.000 €		30.000 €	100	30.000 €			
Jahressumme 2019						600.000 €	102.800 €	702.800 €		110.000 €			

lfd. Nr.	Str.-nr.	Bau-klasse	Strassenname	Schad-klasse	Art der Reparatur	Kostenschätz	Ing.-Kosten	Summe	Gemeindeanteil		Haus-	ausge-	Endsumme
									%-Satz	Betrag	halt	führt	
Haushaltsansatz				22/24	Ansatz ??? / Haushaltsrest ???								
28	27	VI	Bleicherstrasse	4	Sanierung	290.000 €	33.000 €	323.000 €	25	80.750 €			
32	30	VI	Eichhörnchenweg	5	Ausbauplanung, Strasse ist sanierungsbedürftig	280.000 €	56.000 €	336.000 €	25	84.000 €			
33	31	VI	Fasanenweg	5	Ausbauplanung, Strasse ist sanierungsbedürftig	288.000 €	53.600 €	321.600 €	25	80.400 €			
34	42	VI	Müllerkoppel	5	Ausbauplanung, Strasse ist sanierungsbedürftig	288.000 €	57.600 €	345.600 €	25	86.400 €			
35	43	VI	Otternweg	5	Ausbauplanung, Strasse ist sanierungsbedürftig	288.000 €	57.600 €	345.600 €	25	86.400 €			
			Wege		überarbeiten	50.000 €	5.000 €	55.000 €	100	55.000 €			
					Allg. Kleinreparaturarbeiten in diversen Strassen	30.000 €		30.000 €	100	30.000 €			
Jahressumme 2022 - 2024						1.204.000 €	229.800 €	1.433.800 €		422.200 €			

Bauklasseneinteilung :

- III Gemeindeverschleppstrasse mit Durchgangsverkehrsfunktion
- IV Innerörtliche Verbindungsstrasse
- V Wohnsammelstrasse
- VI Anliegerstrasse, befahrbare Wohnwege

Schadklasseninfo :

- Schadklasse 1 Keine Mängelfeststellung
- Schadklasse 2 Unbedeutende Mängel vorhanden
- Schadklasse 3 Leichte Mängel vorhanden
- Schadklasse 4 Starke Mängel vorhanden
- Schadklasse 5 Konstruktion ist abgängig

TOP 6, Pkt 3

Gemeinde Aumühle
Eing. 25. APR. 2016



An die Gemeinde Aumühle
Den Umweltausschuss und Bürgermeister
Bismarckallee 21

21521 Aumühle

Aumühle, den 23.04.2016

Antrag zum Grünstreifen in der Kuhkoppel. / Keine Neuanpflanzung von neuen Bäumen und / Sträuchern

Sehr geehrte Damen und Herren,

jedem Gemeindeausschuss- und Ratsmitglied sollte klar sein, dass es von den Bürgern für deren Anliegen gewählt ist und auch tätig sein sollte. Es ist festzustellen, dass die überwältigende Mehrheit der Anlieger aus dem Kuhkoppelgebiet die Initiative des Bürgermeisters sehr begrüßt hat, die überflüssigen Bäume abzuholzen und das Gebiet des Grünstreifens auszulichten. Jeder, der hier wohnt weiß um die Nachteile durch Verschattung und feucht-übersäuerte Waldluft. Aus diesen Gründen ist die Mehrheit der Anwohner auch gegen eine Anpflanzung von neuen Bäumen! Dieses sei vorweg genommen.

Es wird beantragt


- a.) dass dieses Thema nur im Umweltausschuss behandelt wird und nicht im Bauausschuss! Es sei denn, der Umweltausschuss empfiehlt eine Umwandlung des Grünstreifens zu Bauland.
- b.) Von einer Neuanpflanzung von Bäumen abzusehen und einen lichten, luftigen Charakter des Grünstreifens ohne viel Aufwand zu erhalten.

Begründung:

- Wie vorgenannt war und ist die Auslichtung des Grünstreifens im Sinne der Anwohner.
- Darüber hinaus ist es im Sinne der Gemeinde, unnötige Geldausgaben zu vermeiden.
- Es ist zu bedenken dass die noch bestehenden Laubbäume sich immer weiter vergrößern und somit eine Auslichtung sinnvoll ist.
- Es ist auch forstwirtschaftlich üblich Nadelbäume nach ca. 60 Jahren zu fällen, da mit zunehmendem Alter die Gefahr einer Kernfäule eintritt.

Zusätzlich wird beantragt über dieses Thema im Umweltausschuss namentlich ab zu stimmen und dieses entsprechend im Protokoll zu vermerken.

Mit besten Grüßen

Wolf-Peter Wenz 

Fasanenweg 10
21521 Aumühle

Satzung
der Gemeinde Aumühle

Baumschutzsatzung

Aufgrund des § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 18 Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (Gesetz zum Schutz der Natur LNatSchG) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der derzeit gültigen Fassung wurde nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 06. Juli 1998 diese Satzung erlassen und nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 25.04.2013 die Änderung der Satzung erlassen:

§ 1 Schutzzweck

(1) Zweck dieser Satzung ist es, den Baumbestand zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhafts, zur Entwicklung, Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes sowie zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf die Naturgüter und als Zeugnis des menschlichen Umgangs mit der Natur, insbesondere zur Erhaltung des parkähnlichen Erscheinungsbildes der Gemeinde Aumühle, unter Schutz zu stellen.

(2) Die geschützten Bäume sind durch artgerechte Pflege und Erhaltung ihrer Lebensbedingungen in ihrer gesunden Entwicklung langfristig zu sichern.

§ 2 Schutzgegenstand

(1) Geschützt sind:

1. Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 100 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der einzelnen Stammumfänge entscheidend, wobei ein Stamm mindestens 40 cm Stammumfang aufweisen muss

2. Bäume an Straßen im Sinne von § 2 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz oder § 1 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz ohne Rücksicht auf den Stammumfang.

Ersatzpflanzungen nach § 9 dieser Satzung ohne Rücksicht auf den Stammumfang

(2) Nicht unter diese Satzung fallen:

1. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, die der gartenbaulichen Erzeugung und dem Erwerbsobstbau dieser Betriebe dienen

2. Waldflächen im Sinne des Landeswaldgesetzes

3. Nadelbäume wie Scheinzypressen, Lebensbäume, Fichten, Tannen und Kiefern, Pappeln, Weiden, Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien.

(3). Sonstige gesetzliche und in Verordnungen geregelte Schutzbestimmungen sowie Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 3 Geltungsbereich

(1) Im Gebiet der Gemeinde Aumühle wird der gesamte Baumbestand für den nachstehend bezeichneten Geltungsbereich nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung unter Schutz gestellt.

(2) Der geschützte Baumbestand wird von folgenden topographischen Elementen (Straßen, Flüssen, Bächen usw.) umgrenzt:

1. Im Norden-von Westen nach Osten

Von der Einmündung der Au in die Bille, entlang der Au, des Mühlenteiches, wiederum entlang der Au bis Friedrichsruh, dem nördlichen Arm der Au folgend, unter Einfluss der Grundstücke Nr. 9 und 11 Am Schlossteich, entlang des Wanderweges vom Schlossteich bis zur Rosenstraße, unter Einfluss der Grundstücke am Forsthaus Rotes Haus in Friedrichsruh, zurück den Ödendorfer Weg bis zum Ende der Straße Am Sägewerk sowie zurück an den Bahngleisen bis zum Tunnel Friedrichsruh.

2. Im Osten-von Norden nach Süden-

Tunnel Friedrichsruh ,l. 208 bis zur Einmündung Sachsenwaldstraße, entlang des Kiefernshlages bis einschließlich Grundstück Rehkoppel 24.

3. Im Süden-von Osten nach Westen-

Vom Grundstück Rehkoppel 24 entlang des Kiefernshlages, Sportplatz, Schulweg, Bismarck-Gedächtniskirche, Börnsener Straße, Vor den Hegen, Schießstand, Große Straße, Zum Wiesengrund

4. Im Westen-von Süden nach Norden-

Beginnend an der Bille auf Höhe Zum Wiesengrund, entlang der Bille bis Einmündung der Au.

5. Der Geltungsbereich ist in einer Karte gekennzeichnet, die Bestandteil dieser Satzung ist

§ 4 Verbote

(1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen.

(2) Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der nach § 2 geschützten Bäume führen könnten.

(3) Zerstörungen sind Eingriffe im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die das Absterben bewirken.

(4) Beschädigungen sind Eingriffe im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die zum Absterben oder zur nachhaltigen oder erheblichen Beeinträchtigung seiner Lebensfähigkeit führen können. Dies sind insbesondere:

1. Versiegelung des Bodens mit Asphalt, Beton oder einer anderen überwiegend wasserundurchlässigen Decke.
2. Aufgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen.
3. Unsachgemäße Verwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln.
4. Verletzung von Stamm, Rinde und Wurzeln, zum Beispiel durch das Befestigen von Werbemitteln oder anderen Gegenständen an Bäumen.
5. Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Laugen, Ölen oder Farben.
6. Freisetzen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen oder Tankanlagen in unmittelbarer Nähe der Bäume.
7. Lagern sonstiger Materialien, die durch Abgabe von Stoffen in fester, gasförmiger oder flüssiger Form schädigend wirken oder zu einer Verdichtung des Bodens, Behinderung des Gasaustausches oder Gefährdung der Wasserversorgung der Bäume führen können.

(5) Eine Veränderung liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich beeinträchtigen, verunstalten oder das Wachstum nachhaltig behindern.

§ 5 Befreiungen

Auf Antrag können nach Maßgabe des § 67 Bundesnaturschutzgesetzes von den Verboten des § 4 Befreiungen erteilt werden. Die Befreiungen sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Sie können mit Nebenbestimmungen versehen werden. **Sollte über eine Befreiung zwischen der zuständigen Verwaltung und der Gemeinde keine Einigkeit erzielt werden, ist ein Sachverständiger hinzuzuziehen**

§ 6 Ausnahmen

(1) Auf Antrag soll die teilweise oder vollständige Beseitigung oder Veränderung von Bäumen nach Maßgabe des Landesnaturschutzgesetzes zugelassen werden wenn:

1. Von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und keine anderen zumutbaren Möglichkeiten der Gefahrenabwehr bestehen, dies gilt auch, wenn die Gefahren nicht von dem geschützten Baum ausgehen, aber nur durch gegen diesen Baum gerichtete Maßnahmen abgewehrt werden können.
2. Der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstücks aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts dazu verpflichtet ist und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann.

(2) Die teilweise oder vollständige Beseitigung oder Veränderung von Bäumen kann auf Antrag zugelassen werden wenn:

1. bei Durchführung eines Bauvorhabens, auf das bauplanungsrechtlich Anspruch besteht, im Bereich des Baukörpers und der nach der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung erforderlichen Abstandsfläche geschützte Bäume vorhanden sind und die Bäume auch bei einer zumutbaren Verschlebung oder Veränderung des Baukörpers nicht erhalten werden können.
2. die Erhaltung des Baumes für die bewohnten Gebäude auf dem Grundstück oder auf dem Nachbargrundstück mit unzumutbaren Nachteilen verbunden ist, insbesondere wenn Wohnräume während des Tages überwiegend verschattet werden. **Eine überwiegende Verschattung liegt vor, wenn während der Sommerzeit im Mittel die dem verursachten Baum zugewandte Wand des Wohnhauses über eine Zeitdauer von mehr als 4 Stunden der Tageszeit im Schatten liegt.**
3. die Erhaltung des Baumes über das allgemeine Schädigungsmaß hinausgehend krank ist und eine Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.
4. einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen.

(3) Die Ausnahmen sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Sie können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(4) Die im § 27a des Landesnaturschutzgesetzes festgelegten Schonfristen sind bindend. Innerhalb dieser Fristen sollen keine Ausnahmegenehmigungen erteilt werden.

§ 7 Zulässige Handlungen

(1) Als zulässige Handlungen erlaubt sind:

1. fachgerechte Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach ZTV-Baumpflege (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege) an den Bäumen.
2. Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen am öffentlichen Ver- und Entsorgungsnetz oder an der Fahrbahn und den Banketten öffentlicher Straßen einschließlich der Sicherung des Lichtraumprofils, wenn der Träger ausreichende Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen trifft und die Erhaltung der Bäume gesichert ist. Die Richtlinien zum Schutz von Bäumen, Pflanzabständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen (DIN 18920, RAS-LP 4 der Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen) sind zumutbar.
3. der Einsatz von Streusalz zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht im Straßenbereich, wenn der Einsatz schlicht geboten ist und die Verwendung anderer Streumittel zur

Verkehrssicherung nicht ausreicht und der Einsatz auf das unvermeidbare Maß beschränkt wird.

4. unaufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 2 sind der Gemeinde rechtzeitig vor Beginn anzuzeigen. Mit der Maßnahme darf 2 Wochen nach Eingang der Anzeige bei der Gemeinde begonnen werden; es sei denn, die Gemeinde untersagt die Durchführung. Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 4 sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 8 Befreiungs- und Ausnahmeanträge

(1) Befreiungen und Ausnahmen sind bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen. Sind Befreiungen und Ausnahmen im Zusammenhang mit Anträgen auf Erteilung einer Baugenehmigung nach Landesbauordnung (LBO) erforderlich, gilt der Antrag nach LBO als gestellt.

(2) Der Antrag muss neben der Begründung alle für die Beurteilung notwendigen Angaben und Unterlagen enthalten. Dem Antrag ist eine Planskizze beizufügen, in der die Standorte der auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume sowie die Angaben über Art, Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen sind. Im Einzelfall können weitere Angaben und Unterlagen auf Kosten des Antragstellers verlangt werden.

(3) Antragsberechtigt sind der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte, nach deren Anhörung auch Dritte, die ein berechtigtes Interesse nachweisen.

(4) Bei Bauanträgen und Bauvoranfragen sind die Unterlagen nach Abs. 2 beizufügen, wenn durch das Vorhaben geschützte Bäume betroffen sind.

(5) Entscheidungen über Ausnahmen und Befreiungen ergehen schriftlich. Sie ergehen unbeschadet privater Rechte Dritter. Zusätzlich zu beachten sind die Rechtsvorschriften in den §§ 14 Abs. 1 und 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz.

(6) Der Antragsteller ist verpflichtet, vor der Durchführung durch Befreiungen und Ausnahmen erlaubter Maßnahmen seine Nachbarn von der Befreiung oder Ausnahme zu unterrichten. Kosten, die der Gemeinde durch die Unterlassung dieser Unterrichtung entstehen, trägt der Antragsteller.

§ 9 Ersatzpflanzungen und Ersatzzahlungen

(1) Ersatzpflanzungen oder Ersatzzahlungen im Geltungsbereich der Satzung hat vorzunehmen wer:

1. auf der Grundlage einer Befreiung nach § 5 oder einer Ausnahme nach § 6 Abs. 1 oder 2 einen Baum beseitigt;
2. geschützte Bäume beseitigt, zerstört oder solche Handlungen durch Dritte wissentlich duldet, ohne dass eine Ausnahme oder Befreiung vorliegt.
3. Es werden keine Ersatzpflanzungen oder Ersatzzahlungen für notwendige Fällungen von geschützten Bäumen im Bereich des Baufeldes bei genehmigten Bauvorhaben gefordert.

(2) Über die Wahl zwischen Ersatzpflanzungen oder Ersatzzahlungen entscheidet der Antragsteller. Bei Grundstücken mit vorhandenem Baumbestand sollte statt einer Ersatzpflanzung die Ausgleichszahlung bevorzugt werden.

(3) Der Wert der Ausgleichszahlung orientiert sich am Wert des Ersatzbaumes gleicher Art von 18-20 cm Stammumfang in 100 cm Höhe gemessen zuzüglich 30% der Erwerbskosten des Ersatzbaumes für Pflanzkosten.

(4) Ersatzpflanzungen sind mit einheimischen Bäumen vorzunehmen. Der Stammumfang soll 18-20 cm in 100 cm Höhe betragen. Die Ersatzpflanzungen sind innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt des Fällens vollständig vorzunehmen und nachzuweisen.

(5) Die Ersatzpflanzung muss den Anforderungen der Qualitätsbestimmungen des Bundes Deutscher Baumschulen entsprechen.

(6) Auf Antrag kann die Gemeinde genehmigen, dass Bäume einer anderen als der gefälltten Art gepflanzt werden dürfen, wenn es sich bei der Ersatzpflanzung um einheimische Bäume handelt und diese sich besser in die vorhandene Bepflanzung einfügen.

(7) Die an die Gemeinde zu leistenden Ersatzzahlungen sind zur Anpflanzung von Bäumen und zur Pflanzung heimischer Gehölze zu verwenden. Die Ersatzzahlungen können auch für Baumpflege und standortverbessernde Maßnahmen durch die Gemeinde im Geltungsbereich dieser Satzung verwendet werden.

§ 10 Sanierungspflicht

Wer nach dieser Satzung geschützte Bäume beschädigt oder die Beschädigung durch Dritte wissentlich duldet und damit dem in § 1 genannten Schutzzweck zuwiderhandelt, ist verpflichtet, die Schadensursachen umgehend abzustellen und Sanierungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der Gemeinde durchzuführen.

§ 11 Anordnung von Maßnahmen

(1) Dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten eines Grundstücks ist Gelegenheit zu geben, Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung geschützter Bäume selbst durchzuführen, sofern dies zur Werterhaltung der Bäume erforderlich ist. Die Gemeinde kann die Durchführung dieser Maßnahmen anordnen, wenn grobe Verstöße gegen die Grundlagen dieser Satzung erkennbar sind.

(2) Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte die Durchführung von Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Gemeinde oder durch von ihr Beauftragte duldet. Er trägt die anfallenden Kosten.

§ 12 Betreten von Grundstücken

(1) Der Beauftragte der Verwaltung ist bei Vorliegen eines Antrages auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zum Zweck der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten. Er ist verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten auszuweisen.

(2) Bei Gefahr im Verzuge ist eine Vorankündigung nicht erforderlich.

(3) Verweigert der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte dem Beauftragten der Verwaltung den Zutritt, entscheidet die Genehmigungsbehörde über Anträge gemäß §§ 5 und 6 nach Aktenlage.

§ 13 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung und Verbuchung von Verwaltungsgebühren werden durch die Verwaltung im Rahmen dieser Satzung folgende Daten der Gebührenpflichtigen erhoben und gespeichert:

1. Name, Vorname

2. Anschrift

3. bei Bedarf, Firmen- oder Vereinsbezeichnung und Firmen- oder Vereinssitz

Die erhobenen Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zur Festsetzung und Verbuchung oder der zwangsweisen Beitreibung im Wege des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens erhoben werden.

Eine Weitergabe der Daten an Dritte, ist, soweit sie nicht zur Einziehung der Gebühren oder der zwangsweisen Beitreibung im Wege des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens dient, nicht zulässig.

Die Daten werden bis zu deren Löschung in einer EDV-Anlage gespeichert. Die Löschung der Daten erfolgt im EDV-Verfahren spätestens nach zwei Jahren, wenn bis zu diesem Zeitpunkt die Gebühren entrichtet bzw. beigetrieben worden sind.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 2 Nr. 1 Landesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

- 1. den Verboten nach § 4 Abs. 1 geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert;**

2. eine vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Gemeinde zuwiderhandelt, die auf § 57 Abs. 2 Nr. 1 Landesnaturschutzgesetz verweist.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können nach §57 Abs. 5 Landesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

(3) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht und Gegenstände die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können nach § 58 Landesnaturschutzgesetz eingezogen werden.

§ 15 Gleichstellungsklausel

Aus Gründen der Übersichtlichkeit enthält diese Satzung nur die männliche Form personenbezogener Hauptwörter. Bei der Anwendung der Satzung ist darauf zu achten, dass nötigenfalls das weibliche Hauptwort verwendet wird.

16 Inkrafttreten

Diese Satzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 28.05.2013 tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aumühle, den 29.08.2013

gez. Giese, Bürgermeister

Dietel Giese